



Sie wollen mehr Informationen?
Dann schauen Sie auch in unsere

Wissensdatenbank!

www.wko.at/wissensdatenbank oder www.wko.at/wdb

Fachverband Finanzdienstleister
Bundessparte Information und Consulting
Wirtschaftskammer Österreich
Wiedner Hauptstraße 63 | 1045 Wien
T 05 90 900-4818 | F 05 90 900-4817
E finanzdienstleister@wko.at
W <http://wko.at/finanzdienstleister>

Datum
3.5.2021

Die Kundenakquise für Finanzdienstleister Geschäftsvermittler - Namhaftmachung - Tippgeber

1	Die Kundenakquise und weitere Bezeichnungen.....	2
2	Tätigkeitsumfang	2
3	Abgrenzung der Tätigkeit	3
3.1	Beratung und Annahme und Weiterleitung von Finanzinstrumenten	3
3.2	Versicherungsvermittlung	4
3.3	Veranlagungsvermittlung.....	4
3.4	Kreditvermittlung	4
4	Option: Nebenrecht	5
5	Umsatzsteuerrechtliche Behandlung	5

1 Die Kundenakquise und weitere Bezeichnungen

Fragen:

- 1.) Was versteht man unter Kundenakquise?
- 2.) Welche Bezeichnungen sind noch gängig?
- 3.) Wer ist Tippgeber, Geschäftsvermittler bzw „Namhaftmacher“?

In den verschiedenen Bundesländern gibt es unterschiedliche Bezeichnungen und Gewerbewortlaute für freie Gewerbe, die letztlich die Kundenakquise für andere Unternehmen zum Ziel haben.

Folgende Bezeichnungen meinen dieselbe Tätigkeit: Tippgeber, Kundenakquisitor, Geschäftsvermittler, „Namhaftmacher“ etc. Die Bezeichnung des „Tippgebers“ wird eher nur umgangssprachlich gebraucht. Insbesondere bei Anmeldung des Gewerbes ist der Wortlaut aus der „Bundeseinheitlichen Liste der freien Gewerbe“ zu entnehmen. Dort wird die Tätigkeit unter „Namhaftmachung von...“ in den entsprechenden Varianten beschrieben (siehe auch auf der Homepage des Bundesministeriums für Digitalisierung und Wirtschaftsstandort - www.bmdw.gv.at)

2 Tätigkeitsumfang

Fragen:

- 4.) Welche Tätigkeiten darf ein „Namhaftmacher“ ausüben?
- 5.) Welche Tätigkeiten sind nicht erlaubt?

Die Haupttätigkeit ist entweder, Termine zu vereinbaren oder dem Unternehmen Kontaktdaten mit der Erlaubnis zur Kontaktaufnahme zu übermitteln. Dazu ist es möglich, über den Anbieter zu diskutieren oder dessen Vorteile positiv darzustellen.

Der Geschäftsvermittler ist lediglich zur Feststellung des Interesses am Vertragsabschluss und zur Bekanntgabe von Namen und Kontaktdaten des Interessenten an den Vertragspartner zB Gewerblichen Vermögensberater, Wertpapierunternehmen, Kreditinstitut (ausschließlich Sammlung von Kontaktdaten, keine weiteren Informationen) befugt.

Diese Tätigkeiten umfassen keine Wertpapierdienstleistungen (Beratung und Annahme und Weiterleitung von Finanzinstrumenten) oder sonstige an ein reglementiertes Gewerbe gebundene Tätigkeiten (Beratung und/oder Vermittlung von Versicherungen, Veranlagungen, Finanzierungen). Nicht erlaubt ist die konkrete Vorbereitungshandlung eines Eignungstestes oder Angemessenheitstestes nach dem WAG 2018 durch Sammlung der hierfür notwendigen Informationen über die finanziellen Verhältnisse.

Folgende Finanzdienstleistungstätigkeiten sind daher insbesondere nicht erlaubt (demonstrative Liste):

- Jegliche Tätigkeiten, die reglementierten oder konzessionierten Unternehmen vorbehalten sind (siehe weiter unten).
- Vorbereitungstätigkeiten zur Kreditvermittlung (siehe weiter unten)
- Die Annahme von Aufträgen über Produkte und Dienstleistungen.
- Die Empfehlung von Produkten und Dienstleistungen.
- Die fachliche Diskussion über Produkte und Dienstleistungen.
- Die Überprüfung der bestehenden Produkte und Dienstleistungen der Kunden.
- Der Vergleich verschiedener Produkte/Konditionen.

Nicht im Gewerbeumfang enthalten, jedoch nicht verboten, ist die Begleitung eines befugten Gewerbetreibenden zu Lernzwecken. Der Lernprozess beinhaltet jedoch selbst keine Beratung oder sonstige hier als nicht erlaubte Tätigkeiten umfasste Dienstleistungen. Möglich ist daher nur ein „Zusehen“ und „Zuhören“ bei der Tätigkeit des Befugten.

3 Abgrenzung der Tätigkeit

Fragen:

- 6.) Wann handelt es sich um eine andere (gewerberechtliche) Tätigkeit?
- 7.) Abgrenzung zu Gewerblicher Vermögensberatung, Kreditvermittlung?

Tätigkeiten, die reglementierten oder konzessionierten Unternehmen vorbehalten sind, dürfen nicht von Tippgebern ausgeübt werden.

Die nicht erlaubten konzessionierten und reglementierten Dienstleistungen sind umfassend formuliert und erfassen auch Vorbereitungshandlungen und Ähnliches. Es folgt eine Zusammenfassung von relevanten reglementierten und konzessionierten Tätigkeiten und deren Leistungsbeschreibung:

3.1 Beratung und Annahme und Weiterleitung von Finanzinstrumenten

Die Beratung und Annahme und Weiterleitung von Finanzinstrumenten ist konzessionierten Wertpapierdienstleistern im Sinne des WAG 2018 vorbehalten.

Die „Anlageberatung“ definiert sich nach WAG 2018 wie folgt: *„die Abgabe persönlicher Empfehlungen [...] über Geschäfte mit Finanzinstrumenten an einen Kunden, sei es auf dessen Aufforderung oder auf Initiative des Erbringers der Dienstleistung“*.¹

Die „persönliche Empfehlung“² wird wie folgt beschrieben: *„Für die Zwecke der Definition von „Anlageberatung“ [...] gilt als persönliche Empfehlung eine Empfehlung, die an eine Person in ihrer Eigenschaft als Anleger oder potenzieller Anleger oder in ihrer Eigenschaft als Beauftragter eines Anlegers oder potenziellen Anlegers gerichtet ist. Diese Empfehlung muss als für die betreffende Person geeignet dargestellt werden oder auf eine Prüfung der Verhältnisse der betreffenden Person gestützt sein, und sie muss darauf abzielen, dass eine der folgenden Handlungen getätigt wird:*

a) Kauf, Verkauf, Zeichnung, Tausch, Rückkauf, Halten oder Übernahme eines bestimmten Finanzinstruments

b) Ausübung bzw. Nichtausübung eines mit einem bestimmten Finanzinstrument einhergehenden Rechts betreffend Kauf, Verkauf, Zeichnung, Tausch oder Rückkauf eines Finanzinstruments. Eine Empfehlung wird nicht als persönliche Empfehlung betrachtet, wenn sie ausschließlich für die Öffentlichkeit abgegeben wird.“

Bei der Erbringung von Wertpapierdienstleistungen ist zusätzlich zu beachten, dass die Erbringung durch Nichtbefugte gemäß § 94 WAG 2018 eine Verwaltungsübertretung bewirkt und von der FMA mit einer hohen Geldstrafe zu bestrafen ist (bis zu 5 Mio Euro oder bis zum Zweifachen des aus dem Verstoß gezogenen Nutzens, soweit sich dieser beziffern lässt).

¹ § 1 Z 3 lit e WAG 2018.

² Art 9 Delegierten Verordnung (EU) 2017/565.

3.2 Versicherungsvermittlung

Die Vermittlung von Versicherungen ist Versicherungsvermittlern und Gewerblichen Vermögensberatern im Umfang der Lebens- und Unfallversicherungen vorbehalten. Die Vermittlung von Versicherungen definiert sich nach § 137 Abs. 1 GewO 1994 wie folgt: *„Bei der Tätigkeit der Versicherungsvermittlung handelt es sich um das Anbieten, Vorschlagen oder Durchführen anderer Vorbereitungsarbeiten zum Abschließen von Versicherungsverträgen oder das Abschließen von Versicherungsverträgen oder das Mitwirken bei deren Verwaltung und Erfüllung, insbesondere im Schadensfall.“*

3.3 Veranlagungsvermittlung

Die Vermittlung von sonstigen Veranlagungen ist Gewerblichen Vermögensberatern nach § 136a GewO 1994 vorbehalten. Die Vermittlung beinhaltet analog zur Vermittlung von Versicherungen das Anbieten, Vorschlagen oder Durchführen anderer Vorbereitungsarbeiten zum Abschließen oder Empfehlen von Veranlagungen oder das Mitwirken bei deren Verwaltung und Erfüllung.

3.4 Kreditvermittlung

Grundsätzlich ist die Kreditvermittlung ein Bankgeschäft.³ Innerhalb der Gewerbeordnung sind jedoch zwei Berufsgruppen zur Vermittlung von Krediten in unterschiedlichem Ausmaß befugt:

- Gewerbliche Vermögensberater für Personal- und Hypothekarkredite sowie Finanzierungen
- Immobilientreuhänder/Immobilienmakler nur für Hypothekarkredite.

Die Kreditvermittlung⁴ umfasst folgenden Tätigkeitsbereich:

- Kreditverträge vorstellen oder anbieten
- bei anderen Vorarbeiten oder anderen vorvertraglichen administrativen Tätigkeiten beim Abschluss von Kreditverträgen behilflich sein
- für den Kreditgeber Kreditverträge abschließen
- bei sonstigen Kreditierungen für den Kreditgeber handeln

Kein Kreditvermittler ist, wer lediglich Verbraucher direkt oder indirekt mit einem Kreditgeber oder Kreditvermittler in Kontakt bringt. Für die bloße „Namhaftmachung“ ist keine Gewerbeberechtigung als gewerblicher Vermögensberater oder Immobilienmakler notwendig. Die „Namhaftmachung“ umfasst lediglich die Benennung eines Kreditgebers oder interessierter Kreditnehmer an einen Kreditgeber.

Jede Datenerfassung, die über Namen und Kontaktdaten des Interessenten hinausgeht, fällt daher unter andere vorvertragliche administrative Tätigkeiten zum Abschluss von Kreditverträgen und benötigt daher die Gewerbeberechtigung für die Gewerbliche Vermögensberatung (oder Immobilientreuhänder/Immobilienmakler).

³ § 1 Z 3 iVm Z 18 BWG.

⁴ § 136e GewO 1994.

4 Option: Nebenrecht

Fragen:

8.) Was ist ein Nebenrecht?

9.) Wenn ich bereits eine Gewerbeberechtigung habe, muss ich die Namhaftmachung extra anmelden?

Wenn jemand bereits eine (andere) Gewerbeberechtigung besitzt, ist es erlaubt, Tätigkeiten, die eigentlich zu einem anderen Gewerbe gehören, wie zB die Kundenakquise, ohne zusätzliche Voraussetzungen auszuführen, wenn der wirtschaftliche Schwerpunkt und die Eigenart des Betriebes erhalten bleiben. Diese Erweiterung des ursprünglichen Betätigungsfeldes nennt man Nebenrecht.⁵

Dabei dürfen Gewerbetreibende Leistungen anderer freier Gewerbe insoweit erbringen, als diese die eigene Leistung wirtschaftlich sinnvoll ergänzen. Dabei dürfen die ergänzenden Leistungen insgesamt bis zu 30% des im Wirtschaftsjahr vom Gewerbetreibenden erzielten Gesamtumsatzes nicht übersteigen. Innerhalb dieser Grenze dürfen auch ergänzende Leistungen reglementierter Gewerbe erbracht werden, wenn sie im Fall von Zielschuldverhältnissen bis zur Abnahme durch den Auftraggeber oder im Fall von Dauerschuldverhältnissen bis zur Kündigung der ergänzten eigenen Leistungen beauftragt werden und sie außerdem bis zu 15% der gesamten Leistung ausmachen.

Zu beachten ist, dass sich diese Regelung nur auf Tätigkeiten bezieht, die der Gewerbeordnung unterliegen. Sind Tätigkeiten beispielsweise (FMA-)konzessionspflichtig - da diese ein Bankgeschäft oder eine Wertpapierdienstleistung darstellen, so ist dieses Nebenrecht nicht anwendbar.

5 Umsatzsteuerrechtliche Behandlung

Fragen:

10.) Wie ist die Tätigkeit umsatzsteuerrechtlich zu werten?

Näheres zur umsatzsteuerrechtlichen Behandlung der beschriebenen Tätigkeit siehe im Artikel auf www.wko.at/wissensdatenbank unter dem Stichwort „Umsatzsteuer“.

Autoren:

Mag. Dagmar Hartl-Frank, Referentin des Fachverbands Finanzdienstleister (WKO)

Mag. Sandra Pfaffenlehner, Referentin des Fachverbands Finanzdienstleister (WKO)

Disclaimer/Haftung: Sämtliche Angaben in diesem Artikel und im Anhang erfolgen trotz sorgfältiger Bearbeitung und Kontrolle ohne Gewähr. Eine etwaige Haftung der Autoren oder des Fachverbands Finanzdienstleister aus dem Inhalt dieses Artikels und dem Anhang ist ausgeschlossen.

⁵ § 32 GewO 1994.